

Klinger,
Ftedy

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 1801

B 1AR(RSHA) 17/67



Günther Nickel
Berlin SO 36

PK 224

Abgelichtet für

Diablen

Sp. A. 45p Vs 498/47

K l i n g e r
(Name)

Fredy
(Vorname)

23.9.11 Lehe/Bremerhaven
(Geburtsdatum)

Aufenthaltsermittlungen:

1. Allgemeine Listen

Enthalten in Listenachtr. A-Z unter Ziffer 36

Ergebnis negativ - verstorben - wohnt in
(Jahr)

Hamburg-Altona, Koldingstr. 21

Lt. Mitteilung von SK Hamburg....., ZSt, WAST, BfA.

2. Gezielte Ersuchen (Erläuterungen umseitig vermerken)

a) am: 26.5.64 an: SK. Hamburg Antwort eingegangen: 8. JUNI 1964

b) am: an: Antwort eingegangen:

c) am: an: Antwort eingegangen:

3. Endgültiges Ergebnis:

a) Gesuchte Person wohnt lt. Aufenthaltsnachweis
vom 8.6.1964 in Hamburg-Altona, Koldingstr. 21
.....
.....

b) Gesuchte Person ist lt. Mitteilung
vom verstorben am:
in
Az.:

c) Gesuchte Person konnte nicht ermittelt werden.

Der Polizeipräsident in Berlin
I 1 - KJ 1 - 1600/63

1 Berlin 42, den 26. Mai 1964
Tempelhofer Damm 1 - 7
Fernruf: 66 0017, App. 25 58

An

Der Polizeipräsident
- Sonderkommission -
z. H. v. Herrn KOK Matzik -o.V.i.A.-
2 H a m b u r g 1
Beim Strohhause 31

Freie und Hansestadt Hamburg	
Behörde für Inneres	
Der Polizeipräsident	
- Sonderkommission -	
Bis zum:	1. JUNI 1964
Tgl. Nr.:	332/64
Sachbearb.:	
Termin:	/

Betrifft: Vorermittlungen gegen ehemalige Angehörige des
RSHA wegen Mordes - NSG -
(GStA bei dem Kammergericht Berlin - 1 AR 123/63)

hier: Aufenthaltsermittlung

Für das o.a. Ermittlungsverfahren ist die Feststellung des jetzi-
gen Aufenthaltes, der gegenwärtigen Wohnanschrift bzw. des Schick-
sals der nachgenannten Person erforderlich:

K l i n g e r	Fredy
.....	
(Name)	(Vorname)
..... 23.9.11 Lehe/Bremerhaven	 Hamburg-Altona, Koldingstr.21
(Geburtstag, -ort, -kreis)	(letzte bekannte Anschrift)

Bemerkungen:

Es wird gebeten, unter Berücksichtigung aller in Betracht kommen-
den Unterlagen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, kriminalpolizeiliche
Karteien u.a.) entsprechende Ermittlungen durchzuführen.

Im Auftrage


(Mahlow) KOK

Ke/Ma

Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres

Der Polizeipräsident

- Sonderkommission -

2 Hmb. 1, Beim Strohause 31

Feststellungsergebnis:

Die Personalien der gesuchten Person t~~xxxxxxxx~~

lauten richtig: **Fredy Heinrich Berthold K l i n g e r**
23.9.1911 in Lehe jetzt Bremerhaven,
Obersekretär früher Polizist

Die gesuchte Person ist - ~~xxx~~ - wohnhaft und polizeilich gemeldet:
Hamburg-Altona, Koldingstraße 21,

1941 in Berlin-~~Seh~~ Tempelhof, Schaffhausener Str.1, 2.Wohnsitz der
ist verzogen am ~~xxxx~~ **1.Ehefrau Emmi geb.Steglich, 23.2.11**

in Tramstedt Kreis Zeven
6.12.52 vom LG Hamburg- 12 R 449/52 geschieden.

Rückmeldung liegt - nicht - vor.

-Siehe Liste K 1-

Die gesuchte Person ist verstorben am in

beurkundet beim Standesamt

Reg.-Nr.

Die gesuchte Person ist vermißt seit

Todeserklärung durch AG

am Az.

Sonstige Bemerkungen:

An den

Polizeipräsidenten in Berlin

Abt. I - I 1 - KJ 2 -

1000 B e r l i n 42

Tempelhofer Damm 1 - 7

Rf
21.6.

Matzick
- Matzick- KOK yKu.

Berlin Document Center,
U.S. Mission Berlin
APO 742, U.S. Forces

Date: 10.2.64

T-URGENT

It is requested that your records on the following named person be checked:

Name: Fredy K l i n g e r
Place of birth: Lehe/Bremerhaven
Date of birth: 23.9.11
Occupation: POS
Present address: Hamburg-Altona, Koldingstr. 21 I
Other information:

1231997

It is understood that the requested information will be supplied at cost to this organization, and that payment will be made when billing is received.

(Telephone No.)

(Signature)

(This space will be filled in by the Berlin Document Center)

	Pos.	Neg.		Pos.	Neg.		Pos.	Neg.
1. NSDAP Master File	___	___	7. SA	___	___	13. NS-Lehrerbund	___	___
2. Applications	___	___	8. OPG	___	___	14. Reichsaerztekammer	___	___
3. PK	___	___	9. RWA	___	___	15. Party Census	___	___
4. SS Officers	___	___	10. EWZ	___	___	16	___	___
5. RUSHA	___	___	11. Kulturkammer	___	___	17.	___	___
6. Other SS Records	___	___	12. Volksgerichtshof	___	___	18.	___	___

For explanation of abbreviations and terms, see other side.

Lt. SK Hamburg hat K. früher in Berlin-Tempelhof, Schaffhausener Str. 1 gewohnt.
Karteikarte angelegt.

Alfred K. 24.3.12 Radeburg geb. ist bereits ausgewertet.

1) Karteikarte vorhanden
2) Fotokop. vgl.

Ph. 18/2.

Explanation of Abbreviations and Terms

2. NSDAP membership applicants
3. PK - Partei Korrespondenz (Party Membership Correspondence - files, etc.)
4. SS Officers - Service Records
5. RUSHA - Rasse - und Siedlungshauptamt (SS racial records of those married and marriage applicants)
6. Non-Officer SS, applicants for SS membership, racial records, police members
8. OPG - Oberstes Parteigericht (Supreme Party Court)
9. RWA - Rueckwandereramt (German returnees)
10. EWZ - Einwandererzentrale (Ethnic Germans' immigration and naturalization records)
12. Volksgerichtshof (People's Court)
15. Party census of Berlin 1939

Name: Klinger Fr. Lg.
 H. Klinger
 Beruf: Geborene: Wesermünde
 Berechtigte:
 Geb.-Datum: 23. 9. 21 Geb.-Ort:
 Nr.: 4793688 Aufn.: 1. 5. 37
 Aufnahme beantragt am: 1. 6. 37
 Wiederaufn. beantragt am: genehm.:
 Austritt:
 Geföcht:
 Ausschluß:
 Aufgehoben:
 Gestrichen wegen:
 Zurückgenommen:
 Abgang zur Wehrmacht:
 Zugang von
 Gestorben:
 Bemerkungen:

Wohnung: H. Harburg Hoppenstedtstr. 11
 Ortsgr.: Hamburg Gau: Hamburg
 Monatsmeldg. Gau: Hamburg 5/38 36
 Lt. RL/..... vom
 Wohnung: H. Harburg Hoppenstedtstr. 40
 Ortsgr.: Hamburg Gau: Hamburg
 Monatsmeldg. Gau: Hamburg 12/39 50
 Lt. RL/..... vom
 Wohnung: R. / Harburg Spitzenstr. 3
 Ortsgr.: Regensburg Gau: Bayr. Ostl.
 Monatsmeldg. Gau: Bayreuth 4/43 33
 Lt. RL/..... vom (1. 4. 43)
 Wohnung: H. Harburg
 Ortsgr.: Hamburg Gau: Hamburg
 Monatsmeldg. Gau:
 Lt. RL/..... vom
 Wohnung: Sofia
 Ortsgr.: Bulgarien Gau: Äuß. d.

Plk 224

1AR(RSHA) 17/67

V.

1) Als AR. Sache eintragen

2) Marken

3) Spinnkammerarten 4 Sp 4s 34/48 Ben vom
Abel. OStA Briefe feld 2forclern

4) 1.2.67 (XXXXXXXXXX)

9.1.67

W:

Zu 3/ord.

11/1.67



ne 2/ord

13. JAN. 1967

P

Der Leitende Oberstaatsanwalt
bei dem Landgericht

48 Bielefeld, den
Fernruf 63241

17.1.1967

4 Sp Ls 34/48 Ben.
Geschäfts-Nr.:

(Bitte bei allen Schreiben angeben).



An
den Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht

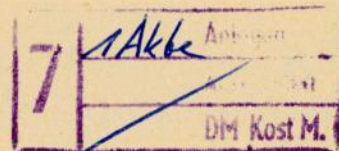
1 in Berlin 21

Turmstr. 91

Auf das Schreiben vom: ohne Datum

- Arbeitsgruppe - 1 AR (RSHA) 17/67

1 Band Spruchger. Akten



Die beifolgenden Akten

Fredy K l i n g e r

werden mit der Bitte übersandt, sie nach Gebrauch zurückzusenden.

Auf Anordnung:

(Signature)
(Hörmann)

Justizangestellter

V.

✓ 1) aus den aut. Spindkammerarten

je 2 Xerox-Bildungen fertigen

von Lf. 2/2R, 5-7, 9-12, 21-22, 46-50

✓ 2) je 1 Satz der Bildungen zu 1 AR(RSHA) 17/67
und zum Bst.-Heft bei 1 Jz 2/64 (RSHA) nehmen.

3) ~~Bst.~~ od. vorliegen.

lb.

23.1.67

Fallingbostel, den 24.Sept. 1947

Lebenslauf.

1. Persönliche Angaben.

K L I N G E R, Fredy Heinrich,
geb. 23. 9. 1911 in Wesermünde,
Bekr Kriminalbeamter, letzter Dienstgrad Krim.-Sekretär,
verheiratet, keine Kinder,
katholisch, 1938 ausgetreten (infolge Heirat) 1941 offiziell.
Schule Volksschule, Realschule, Oberrealschule,
polizeiliche Fachschulen,
Abschluss Primareife,
Beruf 1930 - 1939 Angehöriger der Schutzpolizei,
1939 - Angehöriger der Kriminalpolizei.
1939 - 1940 Angehöriger der Geheimen Staatspolizei.
1940 - 1941 Stapo-Angehöriger beim Polizeiverbindungsführer
in Madrid.
1941 - 1945 Angehöriger der Geheimen Staatspolizei.
Gehaltsgruppe 4 7 a.
9.7.1945 interniert.
Mai 1945 - Juli 1945 Arbeiter in Jachenau Kreis Tölz.

2. Parteizugehörigkeit.

NSDAP eingetreten 1.5.1938 in Hamburg-Harburg, Mitgl.Nr. nicht
bekannt, Mitglied bis 1945, keine Ämter.
NSV 1933 - 1945, kein Amt.
VDA 1920 - 1927, kein Amt.
Kolonialbund 1936 - 1939, kein Amt.
Luftschutzbund 1936 - 1945, kein Amt.
Kameradschaftsbund deutscher Polizeibeamten nach Überleitung des
Preuss. Polizeibeamtenverbandes von 1933 - 1945, kein Amt.

3. Parteitätigkeit.

Keine.

4. Wehrdienst.

Landespolizei usw. siehe unter "Polizeilaufbahn".
Volkssturm nicht angehört.
Kriegsauszeichnungen KVK II. Klasse ohne Schwerter.

5. Andere Angaben.

Auslandsreisen keine, Auslandseinsatz siehe unter "Polizeilaufbahn".

Polizeilaufbahn:

8.4.1930 Eintritt als Polizeianwärter auf der Polizeischule in
Hildesheim, Ausbildung.
März 1931 zum Polizeiwachtmeister ernannt.
März 1931 Versetzung zur Schutzpolizei nach Hamburg-Harburg,
Verwendung im Strassendienst.
Juni 1934 Versetzung zur Polizeischule in Treptow/Rega, Verwendung
innerhalb des Stammpersonals als Hilfslehrer und Ausbilder.
Herbst 1934 bei Aufstellung der Landespolizei (aus der Schutzpoli-
zei hervorgegangen) dorthin kommandiert.
Anfang 1935 zum Polizei-Oberwachtmeister befördert.
Anfang 1935 wurde die Polizeischule Treptow/Rega zum 4. Batl. des
Inf. Regt. 4 in Treptow/Rega umbenannt. Ich wurde als Unter-
offizier übernommen.
1.12.1935 zum Feldwebel befördert.
1.10.1936 aus dem Inf. Regt. 4 (Landespolizei) ausgeschieden und
zur Schutzpolizei Hamburg-Harburg zurückversetzt. Verwendung
in der Ausbildungsbereitschaft und später im Revierdienst.
1937 zum Revier-Oberwachtmeister befördert.
1.3.1939 aus der Schutzpolizei mit 8 jähriger Dienstzeit abkomman-
diert und entsprechend der Vornennung in Hamburg für den
Kriminalpolizeidienst zur Kriminalpolizei in Regensburg.
Ausbildung im Erkennungsdienst, Fahndungsdienst, Sittenpoli-
zei, Feld- und Forstpolizei-Angelegenheiten, Diebstahl.

b.w.

Prof Dr. 29.9. 1947 Franz Krings

September 1939 Unterbrechung der Ausbildungszeit bei der Kriminalpolizei in Regensburg und Kommandierung als Krim.Assistent auf Probe zur Geheimen Staatspolizei, Staatspolizeistelle Regensburg, Dienstverwendung in Abt. III/Abwehr: Überprüfungen für die Industrie.

Juni 1940 Abordnung zur Kriminalpolizei in Regensburg zur Vollen-
dung der Ausbildungszeit.

Juli 1940 Rückkommandierung zur Stapo. Regensburg, Verwendung in
Abt. II P: Presse und Schrifttum.

30.12.1940 Abordnung als Krim.Assistent zum Polizei-Verbindungs-
führer (Polizei.Attachee) in Madrid/Spanien, Verwendung
erfolgte nicht, da nur 6 Wochen in Madrid gewesen.

Februar 1941 Abordnung zur Attachee-Gruppe beim Reichssicherheits-
hauptamt in Berlin, Verwendung in den Aufgabengebieten:
Kurierabfertigung, Betreuung ausländischer Polizeigäste.

6.6.1941 Abordnung als Krim.Assistent zum Polizei-Verbindungs-
führer bei der Deutschen Gesandtschaft in Sofia/Bulgarien,
Verwendung : Verbindung zur bulgarischen Polizeidirektion
(Internationale Kriminalpolizei-Angelegenheiten), Ertei-
lung von Sichtvermerken.

1942 nach Vollendung der ~~12~~ 12 jährigen Dienstzeit in der
Schutzpolizei Beförderung zum Krim-Oberassistenten, Aus-
scheiden aus der Schutzpolizei und unkündbare Anstellung
bei der Geheimen Staatspolizei, Planstelle im RSHA.

1.9.1943 Rückkommandierung zum RSHA, Verwendung in Abt. IV A 2:
Funkabwehr (Dienststellenleiter Krim.Direktor Kopkow).
Im Frühjahr 1944 Verlagerung der Dienststelle nach Straus-
berg bei Berlin (Dax II). I. Februar 1945 Verlagerung
der Dienststelle nach Hof/Bayern. Mitte April 1945 Teil-
verlagerung nach Salzburg.

8.5.1945 Auflösung der Dienststelle.
Ich begab mich nach Jachenau und nahm dort eine Beschäfti-
gung an.

Dienstgradangleichung: 1944 den Dienstgrad als Hauptscharführer
erhalten.

Während der Kommandierungen nach Spanien und Bulgarien
Dienstverrichtung in Zivil.

Anfang Februar 1945 zum Kriminalsekretär befördert worden.

6. Politisch-ideologischer Werdegang.

Ich gehörte bis 1933 lediglich dem sozialdemokratischen preuss.
Polizeibeamtenverband an. In politischer Richtung war ich bis
1938 nicht organisiert. Meinen Dienst als Berufsbeamter der Poli-
zei habe ich ohne jeden politischen Hass durchgeführt.

Der Einsatz während des Krieges ausserhalb der Reichsgren-
zen (Spanien und Bulgarien) erfolgte auf Grund meiner Fremd-
sprachen-Kenntnisse (englisch, französisch, bulgarisch).

Der verlorene Krieg hat mir die Erkenntnis gebracht, dass
eine totalitäre Staatsführung sich für einen Kulturstaat nicht
eignet. Ich vertrete den Standpunkt, dass eine Regierung vom
Volke gewählt werden muss und dass dann das Volk die Möglichkeit
der Kontrolle besitzt. Ein Aufblühen der Wirtschaft in allen
Staaten ist nur möglich, wenn innerhalb der Staaten wirklich
tätige Parteien vorhanden sind und so muss eine Aufteilung
in allzu viele Interessengruppen vermieden werden. Andererseits
ist eine Verständigung unter den Kulturvölkern unbedingt not-
wendig. Ich will an diesen Zielen mitarbeiten.

7. Entlassungsanschrift.

Hamburg-Marsdorf (Stadt), Vogelhüttenberg 1 (eigene Familie
Kreis, Reg. Bez. und Land Hamburg.

Diese Angaben habe ich freiwillig gemacht und entsprechen der
Wahrheit.

Fredy Klingner
(Fredy Klingner == 30 40 95).

Schr.

Der Leiter der Anklagebehörde
~~Öffentliche Anklagen~~
bei dem Spruchgericht Benefeld

Akt.: 4 Sp. Js. 498/47

Benefeld

Erste verantwortliche Vernehmung
durch Staatsanwalt Roggenbuck

Protokollführer: Klute

~~Klute~~, den 14. 1. 1948 ~~1947~~

1. a) Familienname (auch Beinamen)

a) K l i n g e r

b) Vornamen (Rufn. unterstreichen)

b) Fredy, Heinrich

2. a) Beruf

(Genaue Angabe, Inhaber, Meister, Geselle,
Lehrling, bei Trägern akademischer Würden,
wann Tit. erworben und bei welch. Hochschule)

a) Kriminalsekretär

b) Einkommensverhältnisse

b) 296,- RM. netto monatlich

c) Erwerbslos

c) nein

d) Vermögen Deutsche Bank Berlin,

d) Einfamilienhaus in Wesermünde,

ca. 1000,-RM

d) Grüner Hof 16, teilausgebombt

Einheitswert ca. 8000,-, Anteil 2/3
am 23.9. 1911 in Wesermünde

Geboren

Verwalt. Bez.: _____

Landgerichtsbez.: Bremen

Land: _____

4. Wohnung, bzw. Aufenthalt seit Januar 1933

von März 1931 bis Juni 1934

in Hamburg-Harburg, Polizeiunterkunft

von Juni 1934 bis Sept. 1936

in Polizeischule Treptow-Rega

von Okt. 1936 bis März 1939

in Hamburg-Harburg, Hastedtstr. 40

März 1939 - Dez. 1940

Regensburg, Dechbettenerstr.

Dez. 1940 - Febr. 1941

in Madrid / Spanien

Febr. 1941 - Juni 1941

Berlin-Tempelhof, Schaffhausenerstr. 1

Juni 1941 - Sept. 1943

in Sofia / Bulgarien

Sept. 1943 - Kriegsende

Hamburg-Harburg, Hastedtstr. 40

Staatsangehörigkeit

deutsch

6. Religion (auch frühere)

ohne Konfession, bis 1941 katholisch

7. a) Fam.-Stand (led. verh. verw. gesch.)

a) verh.

b) Vor- und Fam.- und Geb.-Namen d. Eheg.

b) Emmi geb. Steglich

c) Wohnung d. Ehegatten

c) Hamburg-Marmstorf, Vogelhüttenbergl

8. Kinder

ehel.: a) Anzahl: keine

b) Alter: ---

unehel.: a) Anzahl: keine

b) Alter: ---

9. a) d. Vaters Vor- und Zunamen

a) Oswin Klinger + 1929

b) Beruf, Wohnung (auch wenn gest.)

b) Stewart, Wesermünde

c) d. Mutter Vor- und Geb.-Namen

c) Wilhelmine geb. Nordmann

d) Beruf, Wohnung (auch wenn gest.)

d) Hausfrau, Hamburg-Harburg

10. Des Vormundes oder Pflegers keinen
 Vor- und Zuname, Beruf, Wohnung

11. Vorbestraft: keine Vorstrafen a) vom gericht in
 wegen mit
 b) vom gericht in
 wegen mit

	Amt. Rang	von	bis	in
12. a) Amt als Gauleiter Kreisleiter Ortsgruppenleiter Amtsleiter b) Angeh. der Gestapo <u>SS des SD</u> " der Allg. SS " " Waffen-SS " " Totenkopfverb.	Kriminalsekretär Staffel-Hauptschar- führer (Uniformausweis)	Sept. 1939 Ende 1944	Kriegsende "	Regensburg, Ma Berlin, Sofia,
13. Angestellter im a) VWHA b) RSHA c) VOMI d) HUSHA e) Lebensborn e. V. f) RKFDV g) sämtliche Ministerien b. z. Rang eines Ministerialrats h) b. d. Fa. Friedr. Flick i) b. d. Fa. I. G. Farben j) b. d. Fa. Krupp k) Dresdner Bank l) Hermann Göring Werke				
14. a) Internierungszeit b) " nummer c) Kriegsgefangenenzeit d) Militär-Dienstzeit e) Verwundungen	304 095 --- Feldwebel keine	9.7. 1945 1934	jetzt 1936	

Zur Person: Ich nehme Bezug auf meinen bei den Akten befindlichen Lebenslauf. Ich habe den dort gemachten Angaben nichts mehr hinzuzusetzen. Nur möchte ich folgendes klärstellen: Ich ~~habe~~ habe keinen Angleichungsdienstgrad als SS-Hauptscharführer erhalten, sondern gegen Ende 1944 lediglich einen Uniformausweis, der mich berechtigte, die Uniform eines Hauptscharführers zu tragen. Während meines Auslandsaufenthaltes in Madrid und in Sofia brauchte ich keine Uniform zu tragen. Keiner unserer Auslandsbeamten trug Uniform, weil es sich bei Spanien und Bulgarien um neutrales Ausland gehandelt hat, jedenfalls lege ich mir das so aus.

Ich bin 1941 aus rein persönlichen Gründen aus der katholischen Kirche ausgetreten. Irgendein Druck ist von meiner Behörde auf mich nicht ausgeübt worden.

Bei der Gestapo habe ich folgende Tätigkeiten ausgeübt:

In Regensburg wurde ich zunächst von 1939 bis etwa Juni 1940 ausgebildet, und zwar in Abtlg. III (Abwehr). Ich hatte die kartelmässige Überprüfung der Personen, die in Rüstungsbetrieben beschäftigt wurden oder werden sollten. Nachdem ich dann etwa 1 Jahr lang kriminalpolizeilich bei der Kripo in Regensburg ausgebildet worden bin, kam ich in die Abtlg. II P (Presse und Schrifttum). Ich habe die ~~Feih~~ Mietbüchereien an Hand der uns vom RSHA in Berlin übermittelten Listen auf verbotenes Schrifttum hin zu überprüfen gehabt. Es kam täglich ein Fernschreiben, welche ausländischen Zeitungen verboten waren. Es war dann meine Sache, die Landräte von diesen Verboten zu unterrichten, damit von den Polizeiorganen die noch greifbaren Exemplare beschlagnahmt werden konnten.

In Madrid bin ich überhaupt nicht dienstlich tätig geworden. Wir waren etwa 12 Beamte, die nach Spanien geschickt wurden. Auf jedem Konsulat sollte ein Beamter sitzen, der die Passangelegenheiten und Sichtvermerke zu bearbeiten hatten. Aus meiner Tätigkeit wurde nichts. Ich wurde mit zwei anderen wieder zurückberufen.

Meine Tätigkeit beim RSHA - Funkabwehr-war ~~war~~ folgende: ~~Funk~~ ~~XXXXXX~~ Die ausländischen Funksprüche, die von den Funkmessstellen der Wehrmacht und der Ordnungspolizei aufgefangen waren, wurden von uns zusätzlich ausgewertet. Die von den Funkmessstellen überwachten Funkverkehre wurden peilmässig genauestens überwacht, d.h. ^{die} Anzahl der gewechselten Funksprüche sowie ~~den~~ ~~Funk~~ ~~XXXXXX~~ die besonderen Kennzeichen der Funkverkehre genauestens registriert und kartelmässig überwacht.

Dass es KZ in Deutschland gab, war mir selbstverständlich bekannt. Ich habe aber nie eins gesehen und vermag deshalb über die Zustände in diesen Lagern nichts zu sagen. In den Lagern wurden neben

asozialen und Kriminellen auch politische Häftlinge^{ge} gehalten, weil diese eine Gefahr für den Staat darstellten. Die Einweisungen erfolgten ohne Gerichtsverfahren durch die Gestapo im Verwaltungswege. Der Schutzhaftbefehl selbst wurde auf Antrag des Gestapoleiters vom RSHA erlassen. Ich entsinne mich, dass der Kommunist Thälmann und der Sozialdemokrat Breitscheidt in einem Lager gehalten wurden, weil man befürchtete, dass sie dem Staat gefährlich werden könnten. Auch Bibelforscher sassen in den Lagern, weil sie den Kriegsdienst verweigerten. Alle diese Leute wurden in die KZ eingewiesen, ohne Inanspruchnahme der Gerichte. Ich habe mal davon gehört, dass auch sog. Rücküberstellungen an die Gestapo stattfanden, und zwar einmal, wenn in einem von der Gestapo beantragten Gerichtsverfahren kein richterlicher Haftbefehl erging, zum anderen in gewissen Fällen nach Verbüßung einer richterlichen Strafe, um den Staat vor diesen Leuten vor weiteren Angriffen zu schützen. Bis zur Dauer von 21 Tagen konnte der Gestapoleiter auch Personen in Polizeihaft nehmen, ohne richterlichen Haftbefehl oder Schutzhaftbefehl des RSHA! In gewissen Zeitabständen fanden Haftüberprüfungen statt. Diese fanden durch das RSHA statt. Der Lagerleiter musste über die Führung des Häftlings berichten. Ich habe insofern von Schweinereien gehört die vorgekommen sein sollen, in den Lagerkommandanten nur aus dem Grunde schlecht über einen Häftling berichtet haben sollen, weil sie sie als tüchtiger Handwerker für sich weiter benötigten. Ich habe mal von einem Erlass gehört, nach welchem bei der Gestapo sog. verschärfte Vernehmungen vorgenommen werden durften. Diese mussten vorher vom RSHA genehmigt werden. Worin diese Vernehmungen bestanden, kann ich nicht sagen. Ich habe nie in Erfahrung gebracht, ob tatsächlich eine derartige Vernehmung vorgenommen worden ist. Ich weiss, dass es auch Arbeitserziehungslager gab. Hier wurden Arbeitsbummelanten von der Gestapo auf einige Zeit eingewiesen, wie lange vermag ich nicht zu sagen. Auch diese Einweisungen erfolgten ohne Gerichtsverfahren. Ich habe keinerlei Erfahrung darüber gemacht, dass ausländische Arbeitskräfte gezwungen nach Deutschland gekommen sind. Aus der Zeit meiner Tätigkeit in Sofia weiss ich jedoch, dass uns vom Bulgarischen Arbeitsministerium zahlreiche Pässe bulgarischer Gärtner mit einer Verbalnote übersandt wurden, um diese mit einem Einreisevisum für Deutschland zu versehen. Diese Pässe holten sich dann die Bulgaren persönlich von unserer Dienststelle ab.

Die Polen unterlagen in Deutschland harten Arbeits- und Lebensbedingungen, auch war ihnen der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen untersagt. Dieser war unter Strafe gestellt. Es konnte beim RSHA "Sonderbehandlung" gegen Polen beantragt werden. Das bedeutete Exekution durch den Strang. Ich vermag jedoch heute nicht mehr mit Bestimmtheit zu sagen, ob ich diese Kenntnis schon vor meiner Internierung gehabt habe. Ich will genau klarstellen: Ich wusste schon bereits nach meiner Rückkehr aus dem Ausland, dass "Sonderbehandlung" Exekution durch den Strang bedeutete. Ich vermag heute jedoch nicht mehr zu sagen, dass Sonderbehandlung wegen Geschlechtsverkehrs beantragt werden konnte.

~~Diese~~

Die Nürnberger Judengesetze und sonstigen Anordnungen diffamierenden Inhalts gegen die Juden sind mir im grossen und ganzen bekannt geworden. Es gab der Gestapo ein bestimmtes Judenreferat, welches die Aufgabe hatte, alle Angelegenheiten, welche Juden betrafen, zu bearbeiten. Mir ist z.B. auch bekannt geworden, dass die Juden den Davidstern tragen mussten und sie gezwungen wurden, sich jüdische Vornamen beizulegen. Auch die zwangsweise Deportierung der Juden aus Deutschland ist mir nicht verborgen geblieben. Wohin die Juden gekommen sind, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich weiss aber, dass sie in Lagern oder in Ghettos zusammengefasst werden sollten. Aus der Existenz des Judenreferates bin ich mir durch ^{aus}im klaren darüber gewesen, dass die Gestapo bei dieser Zwangsmassnahme gegen die Juden ihre Hand im Spiel gehabt hat.

V. g. u.

geschlossen:

Klinger
Rappenburg

Klute

Der Leiter der Anklagebehörde
bei dem Spruchgericht
Benefeld / Bomlitz

Benefeld, den 17. Januar 1948

- 4 Sp Is 498/47 -

An das
S p r u c h g e r i c h t
in

Benefeld / Bomlitz

A n k l a g e s c h r i f t

Ich erhebe Anklage gegen den Zivilinternierten, den

Kriminalsekretär Fredy, Heinrich K l i n g e r
geboren am 23. September 1911 in Wesermünde
wohnhaft in Hamburg-Marmstorf, Vogelhüttenberg 1
zur Zeit im 3. C.I.C.- Fallingbostel, Lager-Nr. 304 095
Gruppe B

auf Grund des Nürnberger Urteils.

Ich beschuldige ihn, nach dem 1. September 1939
der G e s t a p o

als Mitglied angehört zu haben, obwohl er wusste, dass die
vorgenannte Organisation für Begehung von Handlungen benutzt
wurde, die durch Artikel VI der Satzung des Internationalen
Militärgerichts für verbrecherisch erklärt worden sind (straf-
bar nach Verordnung Nr. 69 in Verbindung mit dem Nürnberger
Urteil und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10).

Beweismittel: Eigene Angaben des Angeeschuldigten.

Wesentliche Verdachtsgründe:

Der Angeeschuldigte war nach dem 1. September 1939 Mitglied
einer der im Nürnberger Urteil für verbrecherisch erklärten
Organisationen, und zwar der Gestapo. Er hat gewusst, dass
diese Organisation für Begehung von verbrecherischen Hand-
lungen im Sinne des Nürnberger Urteils benutzt wurde.

W.E.310-15

Gebucht Nr.

Kostenart

Kostenstelle

Verr.-Monat

79103

6030

Oktober 1943

Der Angeschuldigte war von 1930 bis 1939 Angehöriger der Schutzpolizei in Treptow a.d. Rega und Hamburg-Harburg. Er brachte es hier zum Revieroberwachmeister. Am 1. März 1939 wurde er für den Kriminalpolizeidienst zur Kriminalpolizei in Regensburg abkommandiert.

Im September 1939 erfolgte die Kommandierung des Angeschuldigten zur Staatspolizeistelle Regensburg. Er kam zunächst als Kriminalassistent auf Probe zur Ausbildung in die Abtlg. III (Abwehr). Hier hatte er die karteimässige Überprüfung der für die Rüstungsbetriebe in Frage kommenden Personen, ~~zu überprüfen~~. Nachdem er dann noch etwa ein Jahr lang bei der Kripo in Regensburg in kriminalpolizeilicher Hinsicht ausgebildet worden war, kam er dann zur Gestapo zurück in die Abtlg. II P (Presse und Schrifttum). Seine Aufgabe war es, Mietbüchereien an Hand der vom Reichssicherheitshauptamt in Berlin übermittelten Listen auf verbotene Schriften hin zu überprüfen. Ferner hatte er die Landräte davon zu unterrichten, welche ausländischen Zeitungen verboten waren. Er hatte zu diesem Zwecke die täglich einlaufenden Fernschreiben an die Landräte weiterzugeben, damit diese sowie ihre Polizeiorgane die noch greifbaren Exemplare beschlagnahmen konnten.

Ende Dezember 1940 erfolgte die Abordnung des Angeschuldigten als Kriminalassistent zum Polizeiverbindungsführer (Polizei-Attaché) zur Botschaft in Madrid. Ohne jedoch dort eine Tätigkeit ausgeübt zu haben, erfolgte bereits nach 6 Wochen seine Rückberufung.

Im Februar 1941 fand der Angeschuldigte dann im Reichssicherheitshauptamt in Berlin Verwendung. Hier kam er zur sogenannten Attachégruppe, wo ihm die Kurierabfertigung und die Betreuung ausländischer Polizeigäste oblag.

Bereits im Juni 1941 erfolgte dann seine Abordnung zum Polizeiverbindungsführer bei der Deutschen Gesandtschaft in Sofia. Sein Hauptaufgabengebiet war hier die Erteilung von Sichtvermerken. Des weiteren wurde er in internationalen Polizeiangelegenheiten, die in Verbindung mit der bulgarischen Polizeidirektion zu erledigen waren, verwendet.

Im Jahre 1942 wurde der Angeschuldigte zum Kriminaloberassistenten befördert und erhielt eine Planstelle beim Reichssicherheitshauptamt.

Am 1. September 1943 erfolgte die Rückkommandierung des Angeschuldigten zum Reichssicherheitshauptamt in Berlin, um dort in Abteilung IV A 2 (Funkabwehr) Verwendung zu finden. In dieser Abteilung wurden die ausländischen Funksprüche, die von den Funkmessleitstellen der Wehrmacht und der Ordnungspolizei aufgefangan waren, zusätzlich ausgewertet. Die von den Funkmessleitstellen überwachten Funkverkehre wurden peilmässig genauestens überwacht, d.h. er wurden z.B. die Anzahl der gewechselten Funksprüche sowie die besonderen Kennzeichen der Funkverkehre registriert und karteimässig erfasst.

Anfang Februar 1945 wurde der Angeschuldigte zum Kriminalsekretär befördert.

In die NSDAP ist der Angeschuldigte am 1. Mai 1938 eingetreten. Der allgemeinen SS hat er nicht angehört. Er erhielt aber einen Angehörigenschaftsgrad als Staffel-Hauptscharführer im SD. Einen Angleichungsdienstgrad hat er nicht erhalten.

In Internierungshaft befindet sich der Angeschuldigte seit dem 9. Juli 1945.

Das Nürnberger Urteil führt insbesondere im Abschnitt "Gestapo und SD" im einzelnen aus, welche verbrecherischen Handlungen dieser Organisation zur Last gelegt werden. Die Gründe dieses Urteils bilden zusammen mit der Verordnung Nr. 69 und dem Kontrollratsgesetz Nr. 10 die gesetzliche Grundlage für das vorstehende Verfahren.

Der Angeschuldigte ist zu den Vorwürfen, wie sie in den Gründen des Nürnberger Urteils bei den Ausführungen über die Gestapo dargelegt sind, vernommen worden. Er gehört zu dem Personenkreis, der im ersten Anhang B der Verordnung genannt wird.

Zu den der Gestapo zur Last gelegten Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehört ihre Betätigung in Schutzhaftangelegenheiten, ihre Heranziehung zur Durchsetzung des Zwangsarbeiterprogramms und ihr Einsatz bei der Drangsalierung der Juden.

Der Angeschuldigte war genauestens unterrichtet über den Gang des Verfahrens in Schutzhaftangelegenheiten, wie es bei der Gestapo gehandhabt wurde. Für diesen Zweck bestand ein besonderes Referat. Der Schutzhaftbefehl wurde auf Antrag des Gestapoleiters vom Reichssicherheitshauptamt erlassen, unter Ausschaltung der ordentlichen Gerichtsbarkeit. In bestimmten Zeitabständen fanden Haftüberprüfungen statt. Der Lagerkommandant musste dem Reichssicherheitshauptamt über die Führung des Häftlings im Lager berichten. Dieser Bericht war Grundlage der Entscheidung des Reichssicherheitshauptamtes über eine etwaige Entlassung des Häftlings. Der Angeschuldigte erfuhr von "Schweinereien", wie er sich ausdrückte, wo Lagerkommandanten z.B. nur aus dem Grunde schlecht über einen Häftling berichtet haben sollen, weil sie ihn als tüchtigen Handwerker für sich weiter benötigten. Es gab auch sogenannte Rücküberstellungen an die Gestapo, und zwar einmal, wenn kein richterlicher Haftbefehl erging, zum anderen manchmal auch in Fällen nach verbüßter richterlicher Strafe. Dann erfolgte Einweisung in ein Konzentrationslager. Diese erfolgte vorbeugend, um den Staat vor weiteren Angriffen dieser Leute zu schützen. In den Lagern wurden neben asozialen und kriminellen hauptsächlich politische Häftlinge gehalten. Der Fall des Kommunisten Thälmann und des Sozialdemokraten Breitscheid war für den Angeschuldigten ein Begriff. Bibelforscher wurden in Lager gesteckt, weil sie den Kriegsdienst verweigerten.

Bis zur Dauer von 21 Tagen konnte der Gestapoleiter auch von sich aus Personen ohne richterlichen Haftbefehl oder Schutzhaftbefehl des Reichssicherheitshauptamtes in Haft nehmen.

Es konnten auch verschärfte Vernehmungen bei der Gestapo vorgenommen werden, die aber vorher vom Reichssicherheitshauptamt genehmigt werden mussten.

In Arbeitserziehungslager wurden ebenfalls ohne Gerichtsverfahren von der Gestapo Personen eingeliefert, denen man Arbeitsbummelei oder Arbeitsvertragsbruch vorwarf. Die Einweisungen erfolgten jeweils auf mehrere Wochen.

Die Polen unterlagen in Deutschland harten Arbeits- und Lebensbedingungen. So war ihnen der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen untersagt und unter Strafe gestellt. Es konnte gegen sie beim Reichssicherheitshauptamt "Sonderbehandlung" beantragt werden. Das bedeutete Exekution durch den Strang.

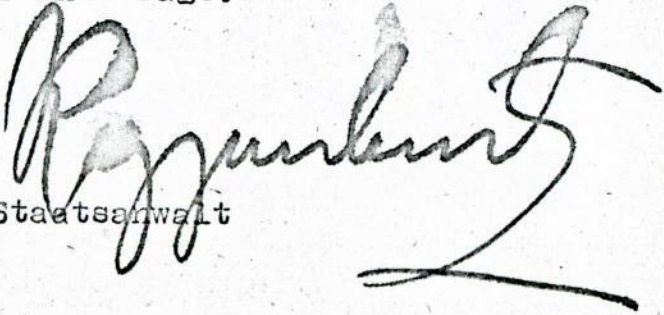
Die Nürnberger Judengesetze und auch sonstige Anordnungen diffamierenden Inhalts gegen die Juden waren dem Angeschuldigten bekannt. Er kannte auch das bei der Gestapo eingerichtete Judenreferat, welches darüber zu wachen hatte, dass die gegen die Juden erlassenen Bestimmungen befolgt wurden, so z.B. dass die Juden den Davidstern trugen und sich jüdische Vornamen beilegen mussten.

Auch die zwangsweise Deportierung der Juden aus Deutschland ist dem Angeeschuldigten nicht verborgen geblieben. Die Juden sollten in Lagern und Ghettos zusammengefasst werden. Aus der Existenz des Judenreferates bei der Gestapo gab es für den Angeeschuldigten keinen Zweifel, dass seine Organisation bei der Zwangsmassnahme gegen die Juden eingeschaltet war.

Die Angaben des Angeeschuldigten über die Humanitätsverbrechen der Gestapo sind umfangreich. Er ist ^{als} schuldig im Sinne der Verordnung Nr. 69. anzusehen.

Ich beantrage, die mündliche Verhandlung gegen den Angeeschuldigten anzuberaumen.

Im Auftrage:


Staatsanwalt

Fredy K l i n g e r
Nr.: 30 40 95 D/15.

21
Fallingbostel, den 13. Febr. 1948.

Dienststellen und Tätigkeit seit dem 1.III.1939.

1.III.1939: Kripo Regensburg, Polizeidirektion Minoritenweg 1
Referate: Diebstahl, Sitte, Fahndung.

Anfang September 1939: Stapo Regensburg, Minoritenweg 1,
Abt. III (Abwehr), Überprüfungen für die Industri
zusätzlich Schulung bei Kripo Regensburg.

Juni 1940 bis Juli 1940: Kripo Regensburg,
Referate: Feld und Forst, Erkennungsdienst,
Abschlußprüfung, Eignung zum Krim.-
Assistenten.

Juli 1940 bis 20. Dez. 1940: Stapo Regensburg:
Abt. II P (Presse und Schrifttum)
Weitergabe von Fernschreiben des RSHA an
Landräte über verbotene Einzel-exemplare aus-
ländischer Zeitungen. Überprüfung von Miet-
büchereien auf verbotene Bücher. Kartei-
ergänzungen über vom RSHA gesperrte Bücher.
Verteilung der Tageszeitungen an innere
Dienststellen. Sammlung und Lagerung der
im Stapo-Bezirk erscheinenden periodischen
Druckschriften. Ausschneiden und Weiter-
leitung der die inneren Dienststellen in-
teressierenden Artikel der Tagespresse.
Zusammenstellung und Weiterleitung an
Dienststellenleiter II der Unterlagen für
monatliche Berichterstattung an Regierungs-
präsidenten (Politische Ereignisse, wirt-
schaftliche Maßnahmen und Auswirkungen).

20. Dez. 1940: Abordnung zum Polizei-Attachee bei der Deutschen Botschaft
in Madrid. Keine dienstliche Tätigkeit. Beabsichtigt war
angeblich Verwendung in einem Konsulat als Passbeamter.

Mitte Februar 1941: Aufhebung der Abordnung, Kommandierung zum RSHA -
Attachee-Gruppe.
Zusammenstellung der Kurierpost und Weiterleitung
an Auswärtiges Amt nach Kurierplan. Betreuung aus-
ländischer Polizeigäste (Beschaffung von Hotel-
plätzen, Fahrkarten, Flugplätze). Beschaffung von
Sichtvermerken bei ausländischen Konsulaten. Ab-
holung von Kurierpost beim Ausw. Amt. Führung des
Tagebuches.

6. Juni 1941: Abordnung zum Polizei-Attachee bei der Deutschen Gesand-
schaft in Sofia.
Erteilung von Sichtvermerken zur Einreise nach Deutsch-
land in Ausnahmefällen. (Krankheit, eilige Dienstreisen,
Studenten, Diplomaten). Weiterleitung von Anträgen an
RSHA - IV C 1 - Z.S. Beschaffung von Sichtvermerken bei
ausländischen Gesandtschaften für deutsche St. Angehörige.
Aufrechterhaltung der Verbindung zur bulgarischen Polizei
aufgrund eines Polizeivertrages zwischen Deutscher und
Bulgarischer Polizei. Vermittlung des Schriftverkehrs

~~innerhalb der~~ innerhalb der Internationalen Kriminalpolizeilichen Kommission (I.K.P.K.). Dazu gehörte: Fahndungswesen im internationalen Rahmen. Errichtung eines IKPK¹ Senders in der Bulgarischen Polizeidirektion Sofia, Besuch und Schulung bulgarischer Kriminal- und Polizeibeamter in Deutschland. Ausrüstung der bulgarischen Polizei mit deutschen Fahrzeugen und Waffen. Abgabe von 12 deutschen Polizeihunden an die bulgarische Polizei. Übergabe deutscher Fachliteratur.

Abwicklung des inneren Dienstbetriebes, Kassenführung, Wartung von zwei Dienstfahrzeugen.

Zusatz: Aufgrund abgeschlossener Polizeiverträge befanden sich Dienststellen eines deutschen Polizeistattchees bei den Deutschen Diplomatischen Vertretungen in nachstehenden Ländern: Schweden, Frankreich, Spanien, Italien, Griechenland, Jugoslawien, Bulgarien, Rumänien, Finnland und Japan. In Berlin war~~en~~ die spanische und italienische Polizei vertreten durch die Herren F e r r e r und C h i a v a s c h i n i mit Sitz in ihren diplomatischen Vertretungen.

August 1943: Aufhebung der Abordnung nach Sofia mit der Absicht, erneuter Abordnung nach Stockholm. Infolge Erkrankung (Geschwürbildung am Zwölffingerdarm) erfolgte keine sofortige anderweitige Verwendung bis zur Gesundung im November 1943.

Ende November bis zur Auflösung: Kommandierung zum RSHA., Abt. IV A 2 (Funkabwehr): Auswertung von Funkgesprächen, die von den Funkmessstellen der Wehrmacht und Ordnungspolizei peilmässig erfasst wurden. Führung verschiedener Karteien (Linien-, Sender und Empfänger-, Ortskartei). Auswertung der von Wehrmacht und Orpo. erstellten Monatsberichte über in Funkverkehren gesammelten Erkenntnisse. Registrierung und Sammlung der in Funkspielen empfangenen und abgegebenen Funksprüche. Anfertigung von Statistiken und Kartenmaterial über Gesamt funkverkehr.

Abordnung nach Spanien, Bulgarien und Funkabwehr erfolgten auf Grund von Sprachkenntnissen (Englisch, Französisch, Bulgarisch).

Beförderungen: 1.III.1939: Krim.-Ass.a.P.,
1940: Krim.-Ass.,
1943: Oberass.
Februar 45: Krim.-Sekretär.

Fester Wohnsitz seit 1.3.1931: Hamburg-Harburg, zuletzt bis März 45 Hastedt-Strasse 45. Seit Ausbombung im März 45 wohnhaft bei den Schwiegereltern, Hamburg-Marmstorf, Vogelhüttenberg 1.

Ich bin jederzeit bereit, vorstehende Angaben zu beedigen.

Fritz Klinger

Öffentliche Sitzung
des Spruchgerichts

4. Spruchkammer

Benefeld, den 22. April 1948.

Gegenwärtig:

Ludwig Winkler Lander,

als Vorsitzender,

Hilfmann, Hilgen, Leitmann, Hünoverdingen,

Hilfmann, Hilfen, Denecke, Bleckmar,

als Beisitzer

Hausmann, J. Bornstedt,

als öffentlicher Ankläger

Johann Winkler Hensel

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle.

Spruchgerichtsverfahren

gegen Hausmann, J. Bornstedt

Ernst Klinger

geboren am 23.9.1911 in Wesermünde,
wohnhaft in Hamburg-Altona,
Hauptstraße 1,
wegen Zerstörung des Gutes.

Beim Aufruf der Sache erschien der Angeklagte

~~vorgeführt aus der Internierungshaft~~ und sein
Hilfmann, J. Bornstedt J. Völk-
mann mit Fellingbortel.

~~Die Verhandlung begann mit dem Aufruf de~~

~~Zeug und Sachverständigen~~ ~~Es meldete~~

~~sich:~~

~~Der~~ Zeug wurde mit dem Gegenstande der Untersuchung und der Person de

Angeklagten bekannt gemacht. Er — Sie — wurde sodann zur Wahrheit ermahnt und darauf hin-

gewiesen, daß er – sie – seine – ihre – Aussage zu beeidigen habe – hätten –, wenn keine im Gesetz

bestimmte oder zugelassene Ausnahme vorliegt. D ~~Zeug~~ wurde ferner auf die Bedeutung des

Eides und auf die Strafbarkeit einer falschen uneidlichen Aussage sowie darauf hingewiesen, daß der Eid

sich auch auf die Beantwortung solcher Fragen beziehe, die der Zeuge über seine — ihre — Person

und die sonst im § 68 der Strafprozeßordnung vorgesehenen Umstände vorgelegt würden.

~~Der~~ Zeug entfernte sich darauf aus dem Sitzungssaal.

Die Angeklagte, über die persönlichen Verhältnisse vernommen, gab an: St. 1 Dr. Arlt.

Der ~~Laureat~~ Lauf der Angelpflanzung - Lb. 2 der Abkürzungen - nicht das Protokoll der An-
kündigung der 14.1.48 - Lb. 5/7 d. Abkürzungen - nur zum Vergleich der
Ankündigung gemacht.

Wiederholung gemacht.
Cottum wurde zu Anküngen in Anklagefrist.

Die Angelegenheit würde abhängen, ob er etwas auf die Befriedigung rechnen
müsse. Er erklärte:

Anfang September 1939 wurde ich zum Reichsmittelpolizei Regensburg zum
 Gefolge Regensburg überstellt. Im Gefolge arbeitete ich in der Abt. II
 (Kasse m. Aufsichtsm.). Anfang Juni 1941 kam ich auf 6 Monate zum
 Luftschutz in Mladost. Das ist stark überzeugend, weil ich in
 Februar 41 zum RSHA nach Berlin zurück, wo ich in der Abteilung für
 die Personalausbeurteilung und den Bekämpfung und Kündigen Polizeigefolge
 kam. Im Juni 1941 wurde ich zum Polizeibekämpfungsoffizier
 bei der Deutschen Gesundheitspolizei in Sofia abgeordnet; stark bewacht
 ist die Personalausbeurteilung für alle Personen, die nach Deutschland
 einreisen wollten. Am 1. September 1943 wurde ich zum
 RSHA nach Berlin zurückkommandiert, wo ich in der
 Abt. IV A 2 (Einreise) zu arbeiten.

Der Angeklagte wurde befragt ob etwas auf die Beschuldigung erwidern wolle.
 Er erklärte: Er wisse nicht, dass Fälschungen in die KZ-Lieferlisten
 eingetragen wurden. Er wisse nicht, dass Fälschungen in die KZ-Lieferlisten
 eingetragen wurden.

Abt. & war bekannt, daß Fälschungen in der K²-Lager ihren
Fälschungszwecken der Gerechtigkeit zuführen.

Fruchtbarkeit der Gärten und Gärten.

Für uns ist immer nur einer Schlaf über ungelöste Herausforderungen
gefasst. Auch in diesem Schlaf steht, was ich nicht; ich weiß nicht, dass ein
solcher Schlaf bestehen sollte.

Auch noch ein, dass ich Anstaltszinsfahrgeldern zah.

Auf mich ist, daß ich Arbeitszeugnisse ausgeben darf.
Daß meine Briefe Arbeitsbriefe genannt werden darf und
gekauft werden, was mir nicht bekannt. Daß die Preise

zumungswise mit dem Pfandmännchen bekannt, was mir bekannt.
~~dem befragten mit dem befragten~~

Die Aufkündigung des Mietvertrages wurde am 4.2.48 - Bl. 17 d. A. - und
die Aufkündigung des Mietvertrages der Polizei Hamburg am 28.2.48 - Bl. 44 d. A. -
am 4.2.48 - Bl. 17 - 19 d. A. - mit dem befragten bekannt gegeben.
Aufkündigung gemeldet.

~~Nach der Vernehmung eines jeden - Zeugen - Sachverständigen - und Mitangeklagten - sowie~~

Nach der Verlesung eines jeden Schriftstücks - wurde der Angeklagte befragt, ob er
etwas zu erklären habe . -

Der öffentliche Ankläger und sodann der Angeklagte - und der Verteidiger erhielten
zu ihren Ausführungen - und zu der Frage der Haftfortdauer - das Wort.

Der öffentliche Ankläger beantragte: 4 Monate Gefängnis unter voller Anwesenheit
des wahren Inhabers des Gefängnisses.

~~- Der Angeklagte - d - Verteidiger -~~

beantragte: Freisprechung des Angeklagten.
Für Fall der Verurteilung eines milden Geldstrafe, die auf die
wahren Inhabers des Gefängnisses als nicht gilt.

~~- Der Angeklagte - d - Verteidiger -~~ hatte das letzte Wort.

~~- Der Angeklagte~~ wurde befragt, ob er selbst noch etwas zu seiner
Verteidigung anzuführen habe. Er erklärte nichts.

Der Vorsitzende verkündete*)

durch Verlesung der Urteilsformel und durch mündliche Mitteilung des wesentlichen Inhalts der Urteilsgründe folgendes Urteil:

Der Angeklagte wird wegen Zügellosigkeit zur
Gefuge gemäß Art. 11 d. des bayerischen Verfassungsgesetzes Nr. 10
in Verbindung mit dem bayerischen Verfassungsgesetz Nr. 69 zu einer Geldstrafe
von 2000 RM. mit 100 Tagen Gefängnis - verurteilt.

Die Strafe gilt stück die vom 9. 7. 45 bis 17. 2. 48
in der Untersuchungshaft als verbüßt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

~~Der Angeklagte wurde über das Rechtsmittel belehrt.~~

Zurück

Herrn

*) Hier ist in Fällen, in denen die Öffentlichkeit ausgeschlossen war, die Wiederherstellung der Öffentlichkeit und in Fällen, in denen eine erlittene Untersuchungshaft auf die erkannte Strafe ganz angerechnet wird (§ 60 StGB.), der Zeitpunkt der Urteilsverkündung nach Stunde und Minute zu vermerken.

Das Spruchgericht
4. Spruchkammer

48
Gung. 23.4.48 He

- 4 Sp.Ls. 34/48 -

U r t e i l
Im Namen des R e c h t s

Abmündungsbescheid ist
nicht prüfbar.
Bescheid, den 30. April 1948.
Kusel
Justizoberinspektor
Urteilsstelle

In dem Spruchgerichtsverfahren gegen den Zivilinternierten

Kriminalsekretär Fredy Heinrich Klingner
geboren am 23. September 1911 in Wesermünde, wohnhaft in Hamburg-
Marmstorf, Vogelhüttenberg 1

hat die 4. Spruchkammer des Spruchgerichts Bennefeld-Bohlitz in
der Sitzung vom 22. April 1948, an welcher teilgenommen haben

Landgerichtsdirektor Zander als Vorsitzender
Schöffe Wilhelm Heitmann aus Schneverdingen als Beisitzer
Schöffe Wilhelm Denecke aus Bleckmar als Beisitzer
Staatsanwalt Dr. Bornstedt als Öffentlicher Ankläger
Justizoberinspektor Hensel als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Zugehörigkeit zur Gestapo gemäss Art. II
Id des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in Verbindung mit dem Nürnberger
Urteil und der Militärregierungsverordnung Nr. 69 zu einer

Geldstrafe von zweitausend Reichsmark

- evtl. 100 Tage Gefängnis - verurteilt.
Die Strafe gilt durch die vom 9. Juli 1945 bis 17. Februar 1948
erlittene Internierungshaft als verbüsst.
Die Kosten des Verfahrens trägt der Angeklagte.

G r ü n d e

Der Angeklagte hat die Oberrealschule besucht und ist nach erlangter Primareife 1930 in die Schutzpolizei eingetreten. Im März 1933 wurde er zur Kriminalpolizei in Regensburg als Kriminalassistent a.Pr. einberufen. Unmittelbar nach Ausbruch des Krieges wurde der Angeklagte mit mehreren Kameraden zur Staatspolizeistelle Regensburg abkommandiert, die verschiedene Beamte für den Einsatz in Polen hatte abgeben müssen. Der Angeklagte hat diese Abordnung, wie er angibt, als eine der üblichen dienstlichen Versetzungen aufgefasst. Er hat sich auch gegen die Versetzung nicht gestraut. Er wurde in der Abteilung III "Abwehr" mit kartellmässigen Überprüfungen von Arbeitern und Angestellten der Rüstungsindustrie und militärischer Dienststellen beschäftigt. Im Sommer 1940 wurde er zur Beendigung seiner kriminalpolizeilichen Ausbildung nochmals für zwei Monate zur Kriminalpolizei abgeordnet, dann aber wieder als Kriminalassistent zur Stapo Regensburg zurückbeordert und in der Abteilung II P "Presse und Schrifttum" mit der Prüfung periodisch erscheinender Zeitungen und Zeitschriften und der Kontrolle der Mietbücherei verwendet. Im Januar 1941 wurde er zum Polizeiattaché nach Madrid abgeordnet, kam aber nach sechs Wochen wieder zurück, da infolge Schliessung einigen Konsulate kein Bedarf für ihn bestand. Er wurde der Attache-Gruppe beim Reichssicherheitshauptamt Berlin zugeteilt und hatte dort die Kurierpost abzufertigen und ausländische Polizeigäste zu betreuen. Im Juni 1941 wurde er zum Polizeiverbindungsführer bei der Deutschen Gesandtschaft in Sofia abgeordnet und als Verbindungsmann zur Bulgarischen Polizei verwendet und mit der Erteilung von ~~Siege~~ Sichtvermerken betraut. Im Herbst 1943 wurde er zum Reichssicherheitshauptamt zurückkommandiert. Infolge Krankheit konnte er seinen Dienst beim Polizeiattaché in Stockholm, für den er vorgesehen war, nicht antreten und kam zum Reichssicherheitshauptamt Abt. IV A 2 in das Referat "Funkabwehr". Hier befand sich die Zentralstelle, bei der alle ausländischen Funkgespräche gesammelt und ausgewertet wurden, die von den Funkmessstellen der Wehrmacht und der Polizei aufgefangen wurden. Im Februar 1945 wurde der Angeklagte zum Kriminalsekretär befördert.

Der Angeklagte ist mit Wirkung vom 1. Mai 1937 in die NSDAP eingetreten. ~~Er~~ war nicht Mitglied der SS, hat aber einen Uniformausweis als Stabsfeldwebelscharführer erhalten. Er war vom 9. Juli 1943 bis 17. Februar 1945 interniert.

Der Angeklagte wird beschuldigt, nach dem 1. September 1934 der Gestapo angehört zu haben in Kenntnis, dass diese Organisation zur Begabung von Handlungen verwendet wurde, die nach Art. VI der Satzung des Internationalen Militärgerichtshofs für verbrecherisch angesehen werden, strafbar nach Art. III d. des Kontrollratsgesetzes Nr. 10 in Verbindung mit dem Nürnberger Urteil und der MR-Verordnung Nr. 69.

Er ist schuldig befunden worden.

Der Angeklagte ist zwar erst nach dem 1. September 1939 durch dienstlichen Befehl zur Gestapo abkommandiert worden. Er hat aber diese Abkommandierung nicht als einen unausweichlichen Zwang empfunden, sondern als eine landläufige Versetzung von einer Sparte der Sicherheitspolizei zur anderen. Er hatte nicht das Empfinden, einem Befehl folgen zu müssen, gegen den es keine Widerrede gab. Es geht somit die Voraussetzung für das Vorliegen eines ausgewogenen Zwanges in subjektiver Hinsicht.

Der Angeklagte war zunächst bis Ende 1940 mit Ausnahme der zwei Monate, die er bei der Kriminalpolizei ausgebildet wurde, örtlicher Gestapobeamter im Sinne der Kat. III B des ersten Anhangs zur Verordnung Nr. 69. Durch seine Versetzung zur Attachégruppe und seine Verwendung in Sofia schied er jedoch aus dem Kreise der Betroffenen aus, da die Attachégruppe keinem Amt des Reichssicherheitshauptamts angehörte, sondern eine Sonderabteilung war. Sie hatte auch nichts mit der Verwaltung der Gestapo zu tun. Der Angeklagte kann auch während seines Aufenthalts in Sofia nicht als im Ausland ~~stationierter~~ örtlicher Gestapobeamter angesehen werden, da die Tätigkeit der Dienststelle eines Polizeiattachés keine Stapotätigkeit ist. Da jedoch alle Vollzugs- und Verwaltungsbeamten des Amtes IV des Reichssicherheitshauptamts unter die Kat. I B a.a.O. fallen, gehörte der Angeklagte ab Herbst 1943 wieder zum Kreis der Betroffenen, auch wenn das Referat IV A B2 "Funkwesen" keinen eigentlichen Gestapo-Charakter hatte. Die Tätigkeit des Angeklagten in diesem Referat kann auch nicht als Routinewerk angesehen werden. Es kam ~~hierbei~~ bei der Arbeit in diesem Referat nicht auf technische Fähigkeiten oder manuelle Geschicklichkeit an, sondern auf besondere Intelligenz. Die aufgegebenen Funkprüche mussten verteilt und nach den verschiedensten Richtungen ausgewertet werden. Dies war keine mechanische Tätigkeit, sondern eine Arbeit, die an die Intelligenz aller damit betrauten Beamten sehr hohe Anforderungen stellte.

Der Angeklagte hat auch im gewissen Umrang Kenntnis von der verbrecherischen Tätigkeit der Gestapo erhalten. Aus der Zeit seiner Tätigkeit in Regensburg ist ihm bekannt geworden, dass die Gestapo zur Bekämpfung politischer Gegner sich des Schutzhaftverfahrens bediente, durch das Einweisungen in Konzentrationslager ohne gerichtliches Verfahren oder nach erfolgter Strafverbüßung erfolgten. Er wusste, dass die Betroffenen praktisch schutzlos den keiner Kontrolle unterworfenen Ermessen der Staatspolizei unterworfen waren, dass die Einweisungen durch Schutzhaftbefehl des Reichssicherheitshauptamts im Verwaltungswege erfolgten und die Entlassung der Häftlinge vom Ermessen des Lagerkommandanten und der Staatspolizei abhing.

Der Angeklagte kannte ferner die Einrichtung der Arbeitserziehungslager, in die Arbeitsunwilligen ~~und~~ arbeitsvertragsbrüchige In- und Ausländer auf Weisung des Stapoleiters befristet eingewiesen werden konnten. Er kannte die Einschaltung der Gestapo bei der Verfolgung, der die Juden aus rassistischen Gründen ausgesetzt waren, ihre Verpflichtung zum Tragen des Davidsterns und ihre Deportation nach dem Osten. Er hat auch von der Möglichkeit verschärfter Vernehmungen gehört und von der Herabwürdigung der Polen zu Sklavenarbeitern, denen aus rassistischen Gründen der Geschlechtsverkehr mit deutschen Frauen untersagt war. Der Angeklagte war sich darüber klar, dass bei Übertretung dieses Verbots zum mindesten eine Einweisung in ein Konzentrationslager erfolgte. Er hatte somit eine zureichende Vorstellung von dem Terrorcharakter der Gestapo und ihrem Einsatz zu Humanitätsverbrechen und war deshalb zu bestrafen.

Beider Strafzumessung war in erster Linie die Persönlichkeit des Angeklagten und seine Tätigkeit in der Gestapo zu berücksichtigen. Der Angeklagte ist Berufsbeamter. Da er ~~weder~~ der SS beigetreten ist und nach seinen glaubwürdigen Angaben sein Eintritt in die NSDAP im Jahre 1938 dadurch herbeigeführt worden ist, dass die gesamte Schutzpolizeieinheit en bloc in die Partei überführt worden ist, besteht kein Anlass zu der Annahme, dass der Angeklagte ein aktiver oder überzeugter Nationalsozialist gewesen ist. Dieser Eindruck wird durch sein weltmännisches und gewandtes Auftreten in der Hauptverhandlung bestätigt. Der Angeklagte hat auch in der Gestapo niemals in der Exekutive gearbeitet. Ausser im Pressereferat, wo hin und wider Beschlagnahmen und Vernehmungen vorkamen hat er mit spezifischer Gestapotätigkeit nichts zu tun gehabt. Es musste auch berücksichtigt werden, dass der Angeklagte nur für die Zeitspannen vom September 1939 bis Ende 1940 und vom Herbst 1943 bis zur Kapitulation betroffen ist, dass er in der ersten Zeitspanne noch in der Ausbildung war und dass seine Tätigkeit im Referat "Funkwesen" mit der üblichen Gestapotätigkeit gar nichts zu tun hatte. Dementsprechend sind seine Kenntnisse von den verbrecherischen Handlungen der Gestapo im wesentlichen theoretischer Natur. Der Angeklagte hat das Potential der Gestapo weder im eigentlichen noch im verbrecherischen Sinne unterstützt.

Eine Gefängnisstrafe erschien daher nicht geboten. Die verhängte

Geldstrafe von zweitausend Reichsmark

reicht als Sühne aus.

Der Angeklagte war über zweieinhalb Jahre interniert. Er hat sich persönlich nichts zuschulden kommen lassen und hat durch seine eingehenden und glaubwürdigen Angaben über seine Tätigkeit und seine Kenntnisse zur Wahrheitsfindung entscheidend beigetragen. Er ist bereits wieder als Bauarbeiter tätig. Es erschien daher gerechtfertigt, die verhängte Strafe als durch die Internierungshaft verbüsst zu erklären.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 40 der Verfahrensordnung für die Spruchgerichte in Verbindung mit § 465 der Strafprozessordnung.

Zauer

1 AR (RSA) 17 / 67

V.

- ✓ 1) ~~AR-Sache eintragen~~ Spinnkammerarten trennen und an
Abd. OstA Bielefeld zurückschicken
- 2) Vermerk: Der Betroffene ist als Beschuldigter für folgende Ver-
fahren erfaßt:

..... 1. 2/67 (RSA) (Stapo-
leit. Bln.)

..... (RSA) (RSA)

..... (RSA) (RSA)

..... (RSA) (RSA)

..... (RSA) (RSA)

sein Aufenthalt ist bekannt

Es ist daher in dieser Sache nichts weiter zu veranlassen.

- ✓ 3) Als AR-Sache wieder austragen und verlegen

4) Herrn OstA Krosin m.d.B. um dss.

Berlin, den 28.3.67

Die 1/ gete. 13d 20/3-67

29. MRZ 1967

bi.

Auszugsweise Abschrift

1 Js 2/64 (RSHA)

Vfg.

1. V e r m e r k :

Das Ermittlungsverfahren 1 Js 2/64 (RSHA) ist durch Verfügung vom 19. Februar 1968 in vollem Umfang eingestellt worden. Die Ermittlungen haben keinen hinreichenden Tatverdacht dafür erbracht, daß die Beschuldigten an der Anordnung von Sonderbehandlung gegen Angehörige der "Roten Kapelle" und einer weiteren niederländischen Widerstandsgruppe mitgewirkt haben.

2.-4. pp.

Berlin, den 10. Mai 1968

Pagel
Oberstaatsanwalt

Klinger, Fredy

1 AR 17167